

Satzung der nichtrechtsfähigen unselbstständigen Stiftung WiMa Ulm

vom 15. November 2025

Präambel

Die Stiftung WiMa Ulm ist eine nichtrechtsfähige, unselbständige Stiftung zur Förderung der Wissenschaft, der Bildung einschließlich der Hilfe für Studierende, der Förderung von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Bereich der Mathematik, Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Ulm. Sie wird treuhänderisch von der Stiftung der Universität Ulm verwaltet.

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung WiMa Ulm

- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Universitätsstiftung Ulm an der Universität Ulm und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft, der Bildung einschließlich der Hilfe für Studierende, der Förderung von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Bereich der Mathematik, Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Ulm.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 AO für:

- die Vergabe von Preisen und Auszeichnungen für herausragende studentische Leistungen und wissenschaftliches Arbeiten, die Gewährung von Stipendien, die Durchführung von steuerbegünstigten Forschungsvorhaben
- die Entwicklung und Durchführung von universitären und wissenschaftlichen Weiterbildungsprogrammen im Bereich Mathematik, Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftswissenschaften, auch die Unterstützung einer steuerbegünstigten Business School
- die Unterstützung von Auslandsaufenthalten von Wissenschaftler*innen und Unterstützung des internationalen Austausches von Wissenschaftler*innen
- die Unterstützung von Forschungsreisen
- die Unterstützung von internationalen Symposien
- die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen, Kongressen und Symposien
- die Unterstützung von Stiftungsprofessor*innen
- die Unterstützung bei der Literaturbeschaffung der Universität Ulm

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von EUR 18.000, - ausgestattet.
- (2) Dieses Grundstockvermögen kann jederzeit durch weitere Zuwendungen erhöht werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf bis auf ein Grundstockvermögen für Stiftungszwecke verbraucht werden. Die Mindesthöhe des Grundstockvermögens wird vom Vorstand in Abhängigkeit des jeweils vorhandenen Stiftungsvermögens festgesetzt. Freie Mittel sind unter Beachtung gemeinnützigkeitsrechtlicher Vorschriften sicher und ertragbringend anzulegen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus Zuwendungen und Erträgen des Stiftungsvermögens.
- (2) Es können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge Projektrücklagen oder einer freien Rücklage gemäß den steuerlichen Vorschriften zugeführt werden.

§ 6 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung sind:
 - der Vorstand
 - die Universitätsstiftung Ulm als Verwaltungsträgerin.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Stiftungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts-pauschale) ausgeübt werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Mindestens 1 Mitglied muss Mitglied der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm sein. Die Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm bestellt den Vorstand der Stiftung.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in.
- (3) Die Benennung erfolgt für die Dauer von 5 Jahren. Der Vorstand kann nur bei grober Pflichtverletzung oder aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Universitätsstiftung Ulm ein Vetorecht zu, wenn die Mittelverwendung gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung der Aufgaben der Stiftung eines Geschäftsführers bedienen. Die Überwachung der Geschäftsführung obliegt in diesem Fall dem Vorstand.
- (3) Der Vorstand erstellt jährlich einen Bericht über die Verwendung der Mittel zur Vorlage bei der Universitätsstiftung Ulm.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird von dem*der Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands dies verlangen.
- (2) Wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren bzw. im Verfahren per E-Mail gilt eine Äußerungsfrist von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Die telekommunikative (Online-) Teilnahme gilt als Anwesenheit. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks, Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können vom Vorstand getroffen werden. Gegen diese Beschlüsse steht der Universitätsstiftung Ulm ein Vetorecht zu, wenn diese Änderungen gegen die Satzung der Universitätsstiftung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen.

§ 10 Treuhandverwaltung

- (1) Die Universitätsstiftung Ulm führt das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen in einem eigenen Rechnungslegungskreis. Soweit vom Vorstand keine Vorgaben zur Anlage der Stiftungsmittel gemacht werden, legt die Universitätsstiftung die Mittel unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften zur Gemeinnützigkeit sicher und ertragbringend an.
- (2) Die Vergabe der Stiftungsmittel erfolgt grundsätzlich durch den Vorstand, die Abwicklung der Fördermaßnahmen erfolgt durch die Universitätsstiftung Ulm. Der Vorstand kann die Universitätsstiftung Ulm jedoch auch mit der Vergabe der Stiftungsmittel beauftragen.
- (3) Die Universitätsstiftung Ulm legt dem Vorstand auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Auf Wunsch des Vorstands kann dieser auch einer Prüfung unterzogen werden.

- (4) Im Rahmen der öffentlichen Berichterstattung hat die Universitätsstiftung auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten zu sorgen. Die Universitätsstiftung Ulm weist in ihren Informationsunterlagen und auf ihrer Webseite auf die Stiftung hin. Umgekehrt ist es der Stiftung erlaubt, eigene Werbung und einen eigenen Außenauftritt zu gestalten.
- (5) Die Universitätsstiftung Ulm belastet die Stiftung für ihre Verwaltungsleistungen mit im Voraus pauschalierten Kosten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 11 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann der Vorstand einen neuen Stiftungszweck beschließen. Gegen diesen Beschluss steht der Universitätsstiftung Ulm ein Vetorecht zu, wenn der neue Stiftungszweck gegen die Satzung der Universitätsstiftung Ulm oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung in Mathematik, Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftswissenschaften zu liegen.
- (3) Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Die Universitätsstiftung Ulm kann allein die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn zum 31.12. zweier aufeinanderfolgender Jahre ein Mindestvermögen von EUR 1.000,00 nicht erreicht wird und weitere Zuwendungen nicht absehbar sind.

§12 Trägerwechsel

Im Falle der Auflösung, des Wegfalls oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann der Vorstand die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschließen.

§ 13 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung der Universität Ulm mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke unter Beachtung der in § 2 bestimmten Stiftungszwecke zu verwenden.

§ 14 Schlussvorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der WiMa-Stiftung vom 12.11.2016 außer Kraft.

Beschlossen durch das Kuratorium am 15. November 2025

Die Stifterversammlung hat am 15. November 2025 zugestimmt.